



Gemeinde Hütten

GEMEINDEORDNUNG EINHEITSGEMEINDE

vom Gemeinderat verabschiedet am 11. Juni 2013
von der Schulpflege verabschiedet am 25. Juni 2013



Gemeinde Hütten

1. ALLGEMEINE Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Sprachform	4
2. Die Stimmberechtigten	4
Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
Urnenwahlen und –abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	4
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
Gemeindeversammlung	5
Art. 11 Einberufung und Verfahren	5
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13 Planungsbefugnisse	5
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15 Finanzbefugnisse	6
3. Gemeindebehörden	6
Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 16 Geschäftsführung	6
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
Art. 19 Behördenkonferenz	7
Gemeinderat	7
Art. 20 Zusammensetzung	7
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 24 Bildung von Ressorts	8
Art. 25 Gemeindeschreiber	9



Gemeinde Hütten

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	9
Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	9
Schulpflege	9
Art. 27 Zusammensetzung	9
Art. 28 Aufgaben	9
Art. 29 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	11
Art. 33 Schulleitung	11
Art. 34 Schulkonferenz	11
5. Finanzkompetenzen	12
6. Weitere Organe und Beamtenungen	13
Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 35 Zusammensetzung	13
Art. 36 Aufgaben	13
Art. 37 Referenten, Aktenbeizug	13
Art. 38 Fristen	13
Wahlbüro	13
Art. 39 Zusammensetzung und Wahl	13
Art. 40 Aufgaben	13
Friedensrichter	14
Art. 41 Aufgaben und Wahl	14
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 42 Inkrafttreten	14
Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse	14
Art. 44 Übergangsregelung Gemeinderat	14
Art. 45 Übergangsregelung Schulpflege	14



Gemeinde Hütten

Neue Gemeindeordnung (nGO)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹Hütten ist eine politische Gemeinde.

Art. 3 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

2. DIE STIMMBERECHTIGTEN

A. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Friedensrichter und die RPK. Sie sind mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. der Friedensrichter.



Gemeinde Hütten

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Ein Beiblatt wird als Beigabe mitgeliefert.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Geschäfte ab einer bestimmten finanziellen Tragweite und gemäss den Finanzbefugnissen des 5. Titels GO.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie Personalverordnung, Entschädigungsverordnung, Polizeiverordnung.

C. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der kommunalen Personalverordnung,
2. der kommunalen Entschädigungsverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



Gemeinde Hütten

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 und 10 GO,
3. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörde übersteigen,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, mit der Möglichkeit, für einzelne Verwaltungsabteilungen Globalbudgets festlegen zu können,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. Geschäfte mit finanziellen Folgen im Rahmen der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung gemäss Finanzkompetenzen.

3. GEMEINDEBEHÖRDEN

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Organisationsreglement.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.



Gemeinde Hütten

Art. 19 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

E. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
 - a) das Gemeindepersonal, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
 - b) den Feuerwehrkommandanten in Absprache mit der Gemeinde Schönenberg

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Verwaltungsreglements einschliesslich der Geschäftsordnung für sich und für die ihm unterstellten Organe,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.



Gemeinde Hütten

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen zu

- a. die strategische Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben,
- b. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- c. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- d. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt.
- e. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung zu den Geschäften,
- f. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- g. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- h. die Schaffung von Stellen des Gemeindepersonals, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
- i. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
- j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- k. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- l. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen,
- m. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,
- n. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung
- o. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
- p. die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften (inkl. Schulliegenschaften),
- q. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame
- r. Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,

²Die Finanzkompetenz des Gemeinderats richten sich nach dem fünften Teil (Finanzkompetenzen) dieser Gemeindeordnung.

Art. 24 Bildung von Ressorts

¹Die Aufgaben des Gemeinderats werden in folgende Ressorts eingeteilt:

1. Präsidiales
2. Bildung
3. Finanzen (inkl. Liegenschaften)
4. Bau
5. Werke
6. Gesellschaft (Soziales und Gesundheit)
7. Sicherheit

²Dem Präsidialressort steht der Präsident des Gemeinderats vor, dem Bildungsressort der Präsident der Schulpflege.



Gemeinde Hütten

³Die Leitung der Ressorts gemäss Abs. 1 Ziff. 3-7 teilt der Gemeinderat zu Beginn jeder Amtsdauer je einem Mitglied zu. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen auch während der Amtsdauer eine Neuzuteilung der Ressorts beschliessen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

⁴Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

⁵Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuzuteilung der Ressorts erfolgt.

Art. 25 Gemeindegeschreiber

¹Der Gemeindegeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Diese Aufgaben sind im Organisationsreglement näher umschrieben.

²Der Gemeindegeschreiber unterstützt ferner die Mitglieder des Gemeinderats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.

4. KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN

F. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

G. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

Mit Ausnahme des gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt alle kommunalen Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,



Gemeinde Hütten

2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. ernennt oder stellt an
 - a) den Schulsekretär
 - b) die Schulleitung
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. des Benützungsreglements für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragsstellung zu diesen Geschäften,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

²Die Finanzkompetenzen der Schulpflege richten sich nach dem 5. Teil (Finanzkompetenzen) dieser Gemeindeordnung.



Gemeinde Hütten

Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

²Der Schulsekretär hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 33 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schulleitung kann der Schulpflege Anträge stellen.

⁴Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 34 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm und beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Anträge stellen.



Gemeinde Hütten

5. FINANZKOMPETENZEN

	Urnenabstimmung Über CHF	Gemeindeversammlung Bis CHF	Gemeinderat Bis CHF	Schulpflege Bis CHF
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite, die im Voranschlag enthalten sind				
1.1 einmalig	2'000'000.00	2'000'000.00	100'000.00	100'000.00
1.2 jährlich wiederkehrend	300'000.00	300'000.00	25'000.00	25'000.00
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite ausserhalb des Voranschlags				
2.1 einmalig im Einzelfall	3'000'000.00	3'000'000.00	50'000.00	50'000.00
2.2 Insgesamt pro Jahr	-	-	200'000.00	200'000.00
2.3 jährlich wiederkehrend, im Einzelfall	300'000.00	300'000.00	20'000.00	20'000.00
2.4 Insgesamt pro Jahr	-	-	75'000.00	75'000.00
3. Landgeschäfte				
3.1 Kauf von Grundstücken	1'000'000.00	1'000'000.00	250'000.00	-
3.2 Erwerb von dinglichen Rechten	1'000'000.00	1'000'000.00	250'000.00	-
3.3 Verkauf von Grundstücken	1'000'000.00	1'000'000.00	250'000.00	-
3.4 Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten	1'000'000.00	1'000'000.00	250'000.00	-
4. Finanzielle Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, Gewährung von Darlehen, eingehen Eventualverpflichtungen	1'000'000.00	1'000'000.00	20'000.00	-
5. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten			30'000.00	30'000.00
6. Gebundene Ausgaben			Gemäss übergeordneter Gesetzgebung	



6. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

H. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, allfällige Globalbudgets, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 37 Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 38 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

I. Wahlbüro

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender und aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 40 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.



Gemeinde Hütten

J. Friedensrichter

Art. 41 Aufgaben und Wahl

¹Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Inkrafttreten

Nach der Annahme dieser Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt diese per Amtsdauerbeginn 2014/2018 in Kraft.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 19.11.2001 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 22.11.2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 44 Übergangsregelung Gemeinderat

¹Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/2014 besteht der Gemeinderat mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

²Die gewählten Mitglieder und der gewählte Präsident treten ihr Amt per Amtsdauerbeginn 2014/2018 an. Der Schulpflegepräsident tritt sein Amt im Gemeinderat Hütten per Amtsdauerbeginn 2014/2018 an.

³Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2010 bis 2014 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand gemäss Art. 20 GO erhalten bleibt.

Art. 45 Übergangsregelung Schulpflege

¹Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/2014 besteht die Primarschulpflege Hütten mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die gewählten Mitglieder und der gewählte Präsident treten ihr Amt per Amtsdauerbeginn 2014/2018 an.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hütten wurde in der Urnenabstimmung vom 24.11.2013 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde
Der Gemeindepräsident: Otto Ritter

Die Gemeindeschreiberin: Sonja Betschart

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 26.02.2014 genehmigt.